

Die Haus- und Badeordnung

für das Waldfreibad Bergertshofen



Liebe Gäste,

mit unserem Bad möchten wir Ihnen die Möglichkeit der aktiven Freizeitgestaltung in ungezwungener Atmosphäre ebenso bieten, wie Entspannung und Erholung.

Wichtig ist dabei natürlich gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme.

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlage.

Sie dient Ihrem Wohlbefinden und ist für alle Gäste mit dem Betreten des Bades verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsgenehmigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Badebetrieb an.

Für Ihr Verständnis hierfür danken wir Ihnen sehr herzlich.

Viel Spaß im Waldfreibad Bergertshofen wünscht Ihnen

Ihre Gemeinde Kreßberg

Die Haus- und Badeordnung

für das Waldfreibad Bergertshofen

I. Allgemeine Regelungen

1. Das Personal und ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Deren Anordnung ist Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können zeitlich begrenzt oder auch dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Dem Bäderbetrieb entstandene Kosten können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.
2. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. Den Badegästen/Besuchern ist es nicht erlaubt Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste/Besuchern kommt. Um wichtige Hinweise des Personals nicht zu verpassen, ist die Lautstärke in den Kopfhörer anzupassen.
4. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den dafür vorgesehenen Bereichen verzehrt werden. In den Becken-, Umkleide- und Sanitärbereichen ist der Verzehr untersagt. Abfälle u.ä. sind in den, dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
5. Für Fahrzeuge, sowie für Fahrräder sind die vorgesehenen Park- und Abstellplätze zu benutzen. Auf den öffentlichen Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Eine Haftung der Gemeinde Kreßberg ist ausgeschlossen.
6. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlung von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.
7. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist verboten. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung durch den Betreiber.
8. Für das Anbieten und den Verkauf von Waren und Dienstleistungen muss eine Genehmigung der Gemeinde Kreßberg eingeholt werden.
9. Die Badegäste/Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten für den allgemeinen Badebetrieb werden öffentlich bekannt gegeben. Aus organisatorischen Gründen kann im Waldfreibad Bergertshofen ab 30 Minuten vor der Schließung keine Zutrittsberechtigung mehr erteilt werden. Ansprüche gegen die Gemeinde Kreßberg können daraus nicht abgeleitet werden.
2. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verkürzt werden. Ansprüche gegen die Gemeinde Kreßberg können daraus nicht abgeleitet werden.

Die Haus- und Badeordnung

für das Waldfreibad Bergertshofen

3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b. Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c. Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
4. Aus Sicherheitsgründe können Kinder unter 7 Jahren, Nichtschwimmer, Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson (Mindestalter 18 Jahre) eingelassen werden. Die Begleitperson ist für die Beaufsichtigung der genannten Person verantwortlich.
5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
6. Der Betreiber kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
7. Das bezahlte Eintrittsgeld gilt nur am Besuchstag des Bades und berechtigt nur an dem Tag zum einmaligen Eintritt. Der Kauf von ermäßigten Karten kann immer nur nach unaufgeforderter Vorlage des entsprechenden Ausweises gewährt werden.
8. Jahreskarten gelten für den angegebenen Zeitraum und sind nicht übertragbar. Beim Eintritt ist diese vorzulegen. Beim Verlust kann diese nicht ersetzt werden.
9. Gelöste Zutrittsgenehmigungen werden nicht zurückgenommen. Auch im Falle von höherer Gewalt (z.B. Gewitter) wird das Entgelt nicht zurückbezahlt.
10. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
11. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

III. Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen wesentliche Vertragspflichten und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf.

Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, sowie diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

2. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflicht für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der

Die Haus- und Badeordnung

für das Waldfreibad Bergertshofen



Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

3. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank-/Wertfachschlüssel oder Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgabe liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

Bei schuldhaftem Verlust der Zahlungsberechtigung, von Garderobenschrank-/Wertfachschlüssel oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt.

4. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Fundsachen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
5. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet die Gemeinde Kreßberg nicht.

IV. Benutzung des Bades

1. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u.ä. sind nicht erlaubt. Es ist die übliche Badebekleidung zu tragen.
2. Barfußbereiche (Duschen) dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
3. Die Benutzung der Sprunganlage/Rutsche ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Die Nutzung geschieht auf eigene Gefahr. Wenn Besucher bei der Benutzung der Geräte durch eigene Unachtsamkeit Schäden verursachen, haften sie dafür. Beim Springen / Rutschen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a. der Sprung- oder Rutschbereich frei ist,
 - b. nur eine Person das Sprungbrett/die Rutsche betritt.
 - c. Das Unterschwimmen des Sprung- oder Rutschbereiches ist untersagt.
4. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
5. Trainingsgeräte wie Schwimmbretter, Poolnudel u.ä. können nur in den Nichtschwimmerbecken, während des normalen Badebetriebs, soweit es der Badebetrieb zulässt, verwendet werden. Mit den ausgeliehenen Sachen ist pfleglich umzugehen. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimm- sowie Taucherbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimfflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) ist nicht gestattet. Die Benutzungserlaubnis der Schwimmhilfen (z.B. Wasserspielzeuge, Luftmatratzen) ist in Nichtschwimmerbecken, je nach Badebetrieb beim Aufsichtspersonal zu erfragen.
6. Die von uns angebotenen Wasser- und Landattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.

Die Haus- und Badeordnung

für das Waldfreibad Bergertshofen



7. Nichtschwimmer dürfen, um ihre eigene Sicherheit nicht zu gefährden, nur die für sie vorgesehene Becken oder Beckenteile benutzen. Dies gilt auch, wenn sie eine Schwimmhilfe bei/an sich tragen und/oder in der Anwesenheit einer Begleitperson.
8. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
9. Ausschließlich für orthopädische Zwecke dürfen Schwimmhilfen (Schwimmbretter, Aquajogginggürtel, Pullbuoys, etc.) auch im Schwimmerbereich verwendet werden.

V. Besondere Regeln für das Freibad

1. Insbesondere ist das Übersteigen der Umzäunung, Betreten der Anpflanzung, Kochen und Grillen auf dem Freibadgelände untersagt.
2. Das Planschbecken ist nur für die Benutzung von Kindern bestimmt.
3. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen nicht mitgebracht werden. Diese können schlimme Verletzungen verursachen und gelten als potenzielle Gefahr.
4. Ballspiele können nur in den dafür vorgesehenen Bereichen (Spielwiese) ausgeübt werden. Diese können auch (nur mit leichten aufblasbaren Wasser- und Stoffbällen) nur im Nichtschwimmerbereich ausgeübt werden. Die Benutzungserlaubnis aller anderen Arten von Bällen ist beim Aufsichtspersonal zu erfragen.
5. Das Rauchen ist nur außerhalb des Kleinkindbereiches am Planschbecken, Umkleide- und Sanitärbereiches gestattet. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten und Shisha. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.

VI. Ausnahmen

1. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
2. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts-/Kassenpersonal, die Badleitung oder die Gemeinde Kreßberg entgegen.

VII. Schlussbestimmung

1. Diese Haus- und Badeordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bisher geltenden Regelungen werden hiermit aufgehoben.

Kreßberg, den 27.04.2022

Ihre Gemeinde Kreßberg